



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Udo Hemmelgarn, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 27. Januar 2020

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2020**
HIER **Arbeitsnummer 1/188**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigelegte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Prof. Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Udo Hemmelgarn
vom 20. Januar 2020
(Monat Januar 2020, Arbeits-Nr. 1/188)

Frage

Wie bewertet die Bundesregierung angesichts des bevorstehenden Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (Brexit) die Möglichkeit für britische Staatsangehörige, auch nach dem Brexit durch zusätzliche Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin in den Genuss der Freizügigkeit in der EU zu kommen, und wie beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Gewährleistung der in Art. 3 Absatz 1 GG enthaltenen Gleichheitsrechte der Deutschen sicherzustellen?

Antwort

Das Vereinigte Königreich wird aller Voraussicht nach mit Ablauf des 31. Januar 2020 geregelt aus der EU austreten, das heißt bei gleichzeitigem Inkrafttreten des auf EU-Ebene ausverhandelten Austrittsabkommens.

An das Austrittsdatum schließt sich ein Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2020 an, in der das Vereinigte Königreich zwar formal nicht mehr EU-Mitglied ist, aber weiter den gesamten EU-Acquis anwendet. Das Brexit-Übergangsgesetz trifft für diesen Übergangszeitraum im Bundesrecht die entsprechenden Regelungen.

Für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige sind die für alle Einbürgerungswilligen geltenden Einbürgerungsvorschriften des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) anzuwenden. Dazu gehört nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und Ablauf des Übergangszeitraums (§ 1 des Brexit-Übergangsgesetzes - BrexitÜG) grundsätzlich die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG). Denn dann ist die für Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten geltende Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 StAG für britische Einbürgerungsbewerber nicht mehr anwendbar, wonach Einbürgerungen in den deutschen Staatsverband unter Hinnahme bestehender Staatsangehörigkeiten eines EU-Mitgliedstaates erfolgen.

Ob zukünftig eine Änderung des § 12 Abs. 2 StAG zugunsten britischer Einbürgerungsbewerber in Deutschland und damit korrespondierend eine Änderung des § 25 Abs. 1 Satz 2 StAG zugunsten deutscher Einbürgerungsbewerber im Vereinigten Königreich in Betracht kommt, ist im Kontext der Verhandlungen über die künftigen Beziehungen der Europäischen Union zum Vereinigten Königreich zu sehen.